



Die Vorsitzende

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
z.Hd. Abt1 Verfassung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Patricia Heindl-Kovac

Geschäftszahl:
2022-0.827.175 (VA/8681/V-1)

Datum:
30. November 2022

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz,
das Kärntner Familienförderungsgesetz und
das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 01-VD-LG-2314/2021-75

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und führt zum vorliegenden Entwurf eines im Betreff genannten Gesetzes Folgendes aus:

Die Kärntner Landesregierung hat sich im November 2013 einstimmig zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene bekannt. Die vorwiegend im Bezirk St. Veit an der Glan liegenden Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR) übernehmen in diesem Bundesland seit Jahrzehnten die stationäre Langzeitbetreuung sowohl von jüngeren als auch älteren chronisch psychiatrisch kranken Menschen, welche nicht nur vorübergehend Betreuung und Grundpflege benötigen. 2021 gab es in Kärnten 704 bewilligte Plätze in 28 Einrichtungen, mit denen das Land entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

Die Volksanwaltschaft begrüßt die im Entwurf vorgesehene Aufnahme dieser Einrichtungen sowie der Leistungen bei chronischen Suchterkrankungen in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG). Bei entsprechender Beschlussfassung im Landtag würde damit eine langjährige Forde-

rung der Volksanwaltschaft und der Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung umgesetzt.

Das medizinische Modell von Behinderung wirft vor allem einen defizitären Blick auf Menschen mit Behinderungen. Behinderungen werden als individuelles Defizit, also körperliche, psychische oder intellektuelle Beeinträchtigung einer Person verstanden, aus der dann Einschränkungen der gesellschaftlichen Partizipation folgen. Demgegenüber verpflichtet aber die UN-BRK alle Vertragsstaaten, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“. Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die Vertragsstaaten sind gem. Art. 4 Abs. 2 UN-BRK bei der Verwirklichung der aus der Konvention erfließenden Garantien verpflichtet unter Ausschöpfung der „verfügbaren Mittel“ Maßnahmen zu treffen, „um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“.

Das K-ChG erfüllt diese zentrale Vorgabe bislang nicht, da Menschen mit psychischen Erkrankungen, die in ZPSR oder in Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen untergebracht sind, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen sind. Reformbemühungen zur Entwicklung alternativer, adäquater Hilfestellungen im Wohnbereich für chronisch psychiatrisch kranke Menschen, insbesondere solche mit der Diagnose einer Schizophrenie mit ausgeprägter Symptomatik, mit Substanzgebrauchsstörungen (umgangssprachlich Suchterkrankungen), komorbider Störungen oder forensischem Hintergrund bzw. für Menschen mit psychomentalen Entwicklungsrückständen und Lernbeeinträchtigungen, welche häufiger psychiatrisch relevante Krankheitsepisoden zeigen, sind dadurch nicht ausreichend in Gang gekommen.

Die mehr als 20 Einrichtungsbesuche der Kommission 3 der Volksanwaltschaft seit 2012 haben jedoch gezeigt, dass insbesondere die psychosoziale Begleitung und Rehabilitation in den ZPSR unzureichend ist. Zudem erwiesen sich die durch die Landesregierung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz genehmigten Unterbringungen jüngerer Personen in mittelgroßen oder größeren ZPSR-Einrichtungen de facto als Einbahnstraße, ohne Möglichkeit eines Zugangs zu Beschäftigungs- und Freizeitangeboten, ohne Hebung individueller Ressourcen und Möglichkeiten der allmählichen Überführung in weniger betreute Wohnformen bzw. selbständiges Wohnen zu fördern. Bewohnerinnen und Bewohner in entlegenen ZPRS haben wenig Chancen und Gele-

genheiten Kontakte, Freundschaften und Beziehungen außerhalb der Institutionen einzugehen oder eine Familie gründen. Insbesondere sozialpsychiatrische Patientinnen und Patienten, die einen hohen Unterstützungsbedarf in der Verrichtung basaler, alltäglicher Tätigkeiten haben und keine individuell zugeschnittenen Betreuungs- und Rehabilitationsangebote erhalten, sind Leidtragende dieser Entwicklung. Bereits 2017 hatte das damalige Kollegium der Volksanwaltschaft deshalb einstimmig festgestellt, dass massive strukturelle menschenrechtliche Missstände vorliegen und u.a. die Beseitigung der gesetzlichen Diskriminierung gefordert.

Erst jüngst hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Recht auf soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung stark betont. In seinem Urteil vom 8. Februar 2022 (Rs. Jivan vs. Rumänien) stellte der Gerichtshof fest, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, „wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen dabei zu helfen, unabhängig zu leben und in die Gemeinschaft einbezogen zu werden“. Dieses Recht auf soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung leitet der Gerichtshof aus dem in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Recht auf Privat- und Familienleben ab, das in Österreich als direkt anwendbares Verfassungsrecht besondere Bedeutung hat.

Die Volksanwaltschaft erwartet daher, dass die im Entwurf vorgesehene Aufnahme sowohl der ZPSR (die künftig „psychosoziale Wohnangebote“ heißen sollen) sowie der Nachbetreuungseinrichtungen für Suchterkrankte in das K-ChG beschlossen und zeitnahe in Kraft treten wird.

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs wird diesbezüglich nur festgehalten, dass das K-ChG keine Bestimmungen enthalte, die das Betreuungsausmaß und die konkrete Höhe der Tagsätze regeln würden. Wie bereits in der kollegialen Missstandsfeststellung und Empfehlung aus 2017 ausgeführt, geht aber die Volksanwaltschaft davon aus, dass einerseits in beiden Einrichtungskategorien eine deutliche qualitative Verbesserung und die Sicherstellung multiprofessioneller Betreuung psychisch kranker Menschen notwendig ist und andererseits der Ausbau alternativer bedarfsgerechter gemeindenaher Wohnformen und Betreuungsstrukturen für Menschen mit chronisch psychiatrischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen erfolgen müsste, um die Vorgaben der UN-BRK und EMRK erfüllen zu können. Der Einsatz von ausreichend und ausreichend qualifiziertem Personal muss sich dabei auch in den von der Landesregierung zugewilligten Tagsätzen abbilden.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Gaby Schwarz